



**Teilunternehmung Allgemeines
Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2012**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2012	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	
• Anhang für das Geschäftsjahr 2012	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Abkürzungsverzeichnis

ARGE-AKH	Arbeitsgemeinschaft Allgemeines Krankenhaus
EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebs- führungsges.m.b.H.
MA 2	Magistratsabteilung 2 – Personalservice
MA 6	Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen
MA 40	Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Mio EUR	Millionen Euro
MSE	Management und Serviceeinrichtungen
TEUR	Tausend Euro
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
TU PWH	Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WGF	Wiener Gesundheitsfonds
WSK	Wiener Städtische Krankenhäuser

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An den Generaldirektor, den Generaldirektor-Stellvertreter
und die Direktoren der Teilunternehmungen der
Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus**
(im Folgenden auch kurz "TU AKH" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" und ihrer Teilunternehmungen ab.¹

Der KAV ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 22. November 2000 idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 werden wir gesondert Bericht erstatten.

Der vorliegende Jahresabschluss der TU AKH wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unbeschadet der im Statut des KAV angeführten Zuständigkeiten der Organe der Stadt Wien und der Vertretungsbefugnisse beschränkte sich die Prüfung auf die Aufgabenbereiche des Generaldirektors des KAV und des Direktors der TU AKH und der diesen nachgeordneten Dienststellen.

Soweit der KAV und die TU AKH zum Zwecke der unternehmensrechtlichen Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses Leistungen der MA 6 in Anspruch genommen haben, wurden diese Leistungen dem Verantwortungsbereich des Generaldirektors des KAV und des Direktors der TU AKH zugerechnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses geprüft.

Die von der MA 2 in Anspruch genommenen Leistungen (Personalverrechnung) haben wir auf Plausibilität geprüft. Eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern war uns auf Grund der unter Punkt 3.2. angeführten Sachverhalte nicht möglich.

Die Prüfung des nach kamerale Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 22 des Statuts zu erstellende Jahresabschluss und Lagebericht, den der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen hat. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, in welchem die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind. Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 UGB sinngemäß heranzuziehen.

Im Lagebericht sind gemäß § 22 des Statuts die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2013 (Hauptprüfung mit Unterbrechungen) in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien sowie in unseren Räumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem KAV und der TU AKH abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänder" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Teilunternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Das Anlagevermögen der TU AKH wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF und den Bund finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens in den Eigenmitteln erfasst. Dem KAV werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen weiterhin Investitionskostenzuschüsse geleistet.

Weiters erfolgt eine Abgeltung für den dem KAV angelasteten Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da diese Verpflichtungen demnach von der Gemeinde Wien getragen werden, wurde bisher keine Vorsorge gebildet.

Das Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ idF vom 15. Dezember 2011 trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gemäß § 16 dieses Statuts ist vom KAV eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung des KAV sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Finanzplanung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 wurde mit Beschluss vom 20. November 2012 vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Eine für den KAV nachteilige Veränderung insbesondere hinsichtlich der Mittelausstattung für den laufenden Betrieb sowie hinsichtlich der Abgeltung der dem KAV angelasteten Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse basierend auf dieser Finanzplanung sowie eine nachteilige Veränderung des Übereinkommens zur Finanzierung des klinischen Mehraufwandes durch den Bund, könnte zu einer Änderung der derzeit angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen. Allfällig notwendig werdende außerplanmäßige Abschreibungen sowie die Bildung von Rückstellungen würden die Eigenmittelausstattung der Teilunternehmung vermindern.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 22 des Status iVm § 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sowie der Direktor der TU AKH des KAV erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sowie vom Direktor der TU AKH des KAV unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete des KAV.
- Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht vom KAV selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (zB Buchungsmitteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend den KAV) nicht möglich.
- Eine Gesamtabstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den in der MA 6 für den KAV geführten Büchern, die wiederum die Basis für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die **Umsatzsteuerverrechnung** obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Teilunternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Generaldirektors des KAV sowie des Direktors der TU AKH oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Teilunternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung des Generaldirektors der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Teilunternehmung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Teilunternehmung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

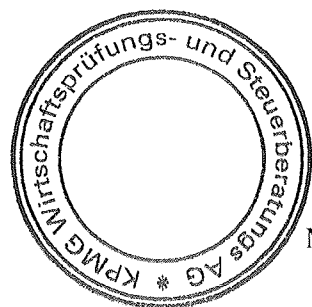
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Teilunternehmung zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Teilunternehmung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Teilunternehmung erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

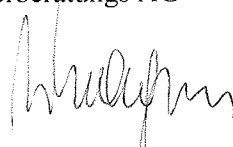
Wien, am 22. April 2013



KPMG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG


Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer


DDr. Martin Wagner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss und Lagebericht

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2012**

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	6.108.282,95	5.808
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.716.143.088,62	1.697.651
2. Technische Anlagen und Maschinen	78.563.376,45	83.851
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.375.724,61	45.215
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	49.035.980,24	90.482
	<u>1.886.118.169,92</u>	<u>1.917.199</u>
	1.892.226.452,87	1.923.007
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33.801.876,05	35.731
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	2.269.493,05	2.030
	<u>36.071.369,10</u>	<u>37.761</u>
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen	103.264.190,02	105.727
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	15.354.795,64	38.536
3. Sonstige Forderungen	87.928.067,77	90.039
	<u>206.547.053,43</u>	<u>234.302</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>142.883,39</u>	<u>112</u>
	242.761.305,92	272.175
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.574.966,60</u>	<u>1.881</u>
	<u>2.136.562.725,39</u>	<u>2.197.064</u>

Passiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
A. Eigenmittel		
I. Eigenkapital		
1. Unternehmungskapital	26.299.838,54	26.300
2. Andere Rücklagen		
a) Freie Rücklage	3.244.013,73	0
b) Klinikrücklage	6.598.750,26	6.599
c) Investitionsrücklage	5.661.000,00	12.789
d) Investitionsrücklage Sonderklasse	6.259.883,36	4.243
	<u>21.763.647,35</u>	<u>23.631</u>
3. Bilanzverlust	-45.774.714,34	-41.976
davon Verlustvortrag: EUR 41.976.471,75; Vorjahr: TEUR 38.552		
	<u>2.288.771,55</u>	<u>7.954</u>
II. Investitionskostenzuschüsse		
Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	1.864.996.220,57	1.904.669
Nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	0,00	5.858
	<u>1.864.996.220,57</u>	<u>1.910.527</u>
	1.867.284.992,12	1.918.481
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	35.202.398,00	31.246
2. Sonstige Rückstellungen	70.946.904,66	65.370
	<u>106.149.302,66</u>	<u>96.616</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.301.183,61	110.284
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.466.978,70	2.778
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.234.846,51	58.947
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.994.325,45	3.327
5. Sonstige Verbindlichkeiten	35.060.008,98	6.453
	<u>163.057.343,25</u>	<u>181.789</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>71.087,36</u>	<u>177</u>
	<u>2.136.562.725,39</u>	<u>2.197.064</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	481.614.279,94	474.251
b) Betriebskostenersätze	157.425.328,66	158.022
c) Klinischer Mehraufwand	33.540.660,91	34.225
	<u>672.580.269,51</u>	<u>666.498</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	239.481,79	249
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	459.066,04	71
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	309.568,16	747
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	94.134.752,33	92.362
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	55.228.797,28	51.771
e) Übrige	117.619.268,53	116.117
	<u>267.751.452,34</u>	<u>261.068</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	181.043.049,27	175.327
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.580.020,87	30.256
	<u>-213.623.070,14</u>	<u>-205.583</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne	34.203.046,66	34.323
b) Gehälter	191.594.504,89	186.823
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	6.800.992,64	3.784
d) Aufwendungen für Altersversorgung	56.911.731,40	53.372
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	43.313.639,64	41.944
	<u>-332.823.915,23</u>	<u>-320.246</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-99.494.126,23	-96.738
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	68.074.419,00	69.728
b) Übrige	245.062.631,00	240.026
	<u>-313.137.050,00</u>	<u>-309.754</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-18.506.957,96	-4.506
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	225.459,12	764
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.570,35	-1
11. Zwischensumme aus Z 9 und 10 (Finanzergebnis)	209.888,77	763
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag	-18.297.069,19	-3.743
13. Auflösung von Rücklagen		
a) Andere Rücklagen	12.100.394,55	9.952
b) Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	7.658.831,64	5.118
	<u>19.759.226,19</u>	<u>15.070</u>
14. Zuweisung zu Rücklagen (Andere Rücklagen)	-5.260.399,59	-14.751
15. Jahresverlust	-3.798.242,59	-3.424
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-41.976.471,75	-38.552
17. Bilanzverlust	-45.774.714,34	-41.976

ANHANG

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 2012

der Teilunternehmung

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

I. Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

Gemäß § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ (Abl 2011/50 vom 15. Dezember 2011) im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß heranzuziehen sind.

Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Der KAV hat deshalb zum 1. Jänner 2002 eine Eröffnungsbilanz und erstmals für das Geschäftsjahr 2002 einen Jahresabschluss nach UGB erstellt.

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates wurde das Statut vom 7. Dezember 2006 für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in § 1 Abs 3 geändert; der KAV gliederte sich im Geschäftsjahr 2011 demnach in folgende Teilunternehmungen:

- Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
- Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung

Die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus, im Folgenden kurz „TU AKH“ genannt, steht mit der anderen Teilunternehmung des KAV sowie den WSK (Wiener Städtische Krankenhäuser) und den MSE (Management- und Serviceeinrichtungen) in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen sowie der WSK und der MSE werden zu einem konsolidierten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zusammengefasst.

Mit 1. Jänner 2012 ist das neue Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in Kraft getreten (Abl 2011/50 vom 15. Dezember 2011). Der KAV gliedert sich seit Jänner 2012 wie folgt:

- Wiener Städtische Krankenhäuser
- Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
- Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
- Sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der TU AKH wurde nach den Vorschriften der §§ 189ff UGB idgF aufgestellt. Dabei kamen die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften freiwillig zur Anwendung.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TU AKH zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der TU AKH unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

Die Bestände des Anlagevermögens werden seit 1. Jänner 2004 ausschließlich im SAP R/3 geführt.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer („netto“) angesetzt, und die darin enthaltene Vorsteuer als Steueraufwand im sonstigen betrieblichen Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Dieser Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Das Anlagevermögen der TU AKH wurde zum weitaus überwiegenden Teil durch Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien, des WGF (früher: WIKRAF), des Bundes, der Medizinische Universität Wien (seit 1. Jänner 2004) sowie durch sonstige Dritte finanziert.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von drei Jahren. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Für chirurgische Instrumente wurde zum 31. Dezember 2006 auf Basis einer im Jahr 2006 stattgefundenen Inventur erstmals ein Festwert im Sinne des § 209 Abs 1 UGB gebildet. Dabei wurde ein 75%iger Abschlag auf den Bruttoinventurwert (zu Wiederbeschaffungspreisen) angesetzt, der der Wertminderung aufgrund der bisherigen Nutzung sowie der Unterschiede zwischen Wiederbeschaffungspreisen und historischen Anschaffungskosten Rechnung trägt. Zum 31. Dezember 2011 hat eine Inventur der in den Festwert einbezogenen chirurgischen Instrumente geringere Bestandsmengen ergeben. Dementsprechend wurde eine Anpassung des Festwertes vorgenommen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde gemäß der einschlägigen Fachliteratur festgesetzt. Folgende Nutzungsdauern wurden dabei angesetzt:

	<u>Jahre</u>
Gebäude	20 - 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 - 10
EDV-Ausstattung	5
Werkzeuge	5
Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wurde die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden bestandsmäßig im SAP R/3 geführt. Die im Rahmen der Technischen Betriebsführung (TBV) zum Bilanzstichtag auf Lager befindlichen Vorräte wurden von der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-GmbH (VKMB) gemeldet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag festgesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt. Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt.

Die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager werden in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt.

Leistungen für Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), wurden als noch nicht abrechenbare Leistungen aktiviert.

Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet; dabei kommen folgende Abschlagsätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
bis 6 Monate	0%
bis 12 Monate	15%
bis 24 Monate	30%
bis 36 Monate	60%
über 36 Monate	100%

4. Forderungen

Der Bestand der Forderungen ist mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Forderungen gegenüber dem WGF aus der bis zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischendurchrechnung wurden im Geschäftsjahr 2012 auf Basis der Differenz zwischen den im Jahr 2012 bereits gemeldeten Abrechnungspunkten und den voraussichtlich tatsächlichen Abrechnungspunkten 2012 unter besonderer Berücksichtigung von Erfahrungswerten ermittelt. Es wurde dabei ein Betrag von EUR 18.541.811,07 (2011: TEUR 16.472) abgegrenzt. Überfällige Forderungen werden entsprechend ihrer Altersstruktur und in Anlassfällen individuell einzelwertberichtigt.

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 1 Jahr	10% bzw individuelle Bewertung
1 Jahr	20% bzw individuelle Bewertung
2 Jahre	50% bzw individuelle Bewertung
3 Jahre	80% bzw individuelle Bewertung
4 Jahre und länger	100% bzw individuelle Bewertung

5. Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind insbesondere die Forderungen gegenüber dem Bund (Investitionsbeteiligungen) und gegenüber der Medizinischen Universität Wien (insbesondere Investitionsbeteiligungen im Rahmen des Klinischen Mehraufwandes), Forderungen aus der Steuerverrechnung sowie Forderungen gegenüber der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs- GmbH enthalten.

6. Klinischer Mehraufwand

Die von der Medizinischen Universität Wien im Namen des Bundes geleisteten Kostenersätze gemäß § 55 KAKuG (Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten) werden im Jahresabschluss der TU AKH wie folgt dargestellt:

Kostenersätze gemäß § 55 Z 2 KAKuG, die zur Abgeltung für die laufenden Mehrkosten aus dem Betrieb dienen, werden als gesonderte Position in den Umsatzerlösen erfasst. Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben („paktierte Investitionen“) geleistet werden, werden diese als Investitionskostenzuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

7. Eigenmittel

Die Eigenmittel der TU AKH umfassen das Unternehmungskapital, die Anderen Rücklagen, den Bilanzverlust sowie die Investitionskostenzuschüsse.

Die in den **Anderen Rücklagen** ausgewiesenen Klinik- und Investitionsrücklagen entsprechen den noch nicht ausgenützten Mitteln im Rahmen der kameralen Gebarung.

Veränderungen von Rücklagen werden wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Abgänge in die sowie aus der in der MSE gesteuerten „Zentralen“ Rücklage werden ergebnisneutral eingestellt. Auflösungen von Rücklagen infolge Verwendung im Geschäftsjahr werden in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Rücklagenbewegung ergebniserhöhend erfasst. Dotierungen von Rücklagen aufgrund nicht ausgenützter Mittel im Rahmen der kameralen Gebarung des Geschäftsjahres werden ergebnismindernd ebenfalls innerhalb der Rücklagenbewegung ausgewiesen.

Die von der Gemeinde Wien gewährten Investitionskostenzuschüsse beinhalten auch eine Abgeltung für die im Zusammenhang mit getätigten Investitionen nicht abzugsfähigen Vorsteuern. Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden die Gegenstände des Anlagevermögens ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss daraus resultierende Überföderung der Investitionen wurde im Geschäftsjahr als erfolgswirksame Rücklagenauföfung dargestellt.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionskostenzuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die TU AKH erhält für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen Investitionskostenzuschüsse auch aufgrund des WIKRAF-Gesetzes (seit 1. Jänner 2006 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) sowie des Syndikatsvertrages zwischen der Stadt Wien und dem Bund (ARGE AKH) und der zwischen der Republik Österösterreich und der Gemeinde Wien vom 6. Juni 2005 geschlossenen Vereinbarung über die finanziellen Rahmenbedingungen für das AKH-Wien. Die Zuschüsse des Jahres werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse erfasst.

Direkt von der TU AKH zur Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinde Wien an die ARGE AKH geleistete Zahlungen (Weiterleitung) führen zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf das Anlagevermögen bzw. auf den Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse.

Ein Anlagenzugang und eine entsprechende Berücksichtigung in den Investitionskostenzuschüssen erfolgt erst bei Übergabe der Vermögensgegenstände durch die ARGE AKH an die TU AKH.

Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe der Abschreibungen des Anlagevermögens – mit Ausnahme der Abschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände sowie allfälligen Abschreibungen von nicht bezuschussten Anlagen (betrifft im Wesentlichen zwei Großprojekte) – und den Buchwertabgängen und den in Folge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen.

Der Ausweis von außerordentlichen Auflösungen noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse erfolgt entsprechend deren Eigenkapitalcharakter im Rahmen der Rücklagenbewegung.

8. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr: 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 56,5 (Vorjahr: 56,5) Jahren bei Frauen und 61,5 (Vorjahr: 61,5) Jahren bei Männern ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde in Höhe von 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) berücksichtigt.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei BeamtInnen wurde für diese keine Vorsorge gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder gebildet; die Vorsorge wird unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren (Vorjahr: 56,5) bei weiblichen und 61,5 Jahren (Vorjahr: 61,5) bei männlichen Vertragsbediensteten bzw eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren bei BeamtInnen ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Den BeamtInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wurde eine Rückstellung für Treuebelohnungen nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionsantrittsalters von 58 (Vorjahr: 58) Jahren bei Frauen und 58 (Vorjahr: 58) Jahren bei Männern ermittelt.

9. Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien „überrechneten Pensionslasten“ werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position „laufende Transferzahlungen“ inkludiert.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages.

Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

10. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich waren.

11. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

12. „Kassenstand“

Seit dem Geschäftsjahr 2009 wird der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, im Posten Guthaben bei Kreditinstituten im Falle eines aktivischen Saldos oder im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Falle eines passivischen Saldos ausgewiesen.

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene „Kassenstand“ in Höhe von EUR 33.301.183,61 (2011: TEUR 110.284) der TU AKH entspricht ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden. Der „Kassenstand“ wird für den gesamten KAV zu den Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel ersichtlich. Der Grundwert zur Position Grundstücke beträgt EUR 172.139.379,23 (2011: TEUR 172.139).

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

Für chirurgische Instrumente wurde zum 31. Dezember 2006 auf Basis einer im Jahr 2006 stattgefundenen Inventur erstmals ein Festwert im Sinne des § 209 Abs 1 UGB gebildet. Dabei wurde ein 75%iger Abschlag auf den Bruttoinventurwert (zu Wiederbeschaffungspreisen) angesetzt, der der Wertminderung aufgrund der bisherigen Nutzung sowie den Unterschieden zwischen Wiederbeschaffungspreisen und historischen Anschaffungskosten Rechnung trägt. Der Festwert wurde zum 31. Dezember 2011 angepasst und beträgt zum 31. Dezember 2012 unverändert EUR 3.873.726,52.

2. Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
Festwert Stationslager	16.516.378,27	16.516.378,27
Lager für technische Betriebsführung	12.013.002,82	12.322.518,91
Sonstige	9.932.590,09	11.030.568,61
Zwischensumme	38.461.971,18	39.869.465,79
abzüglich Wertberichtigung	-4.660.095,13	-4.138.254,16
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	33.801.876,05	35.731.211,63
noch nicht abrechenbare Leistungen	2.269.493,05	2.030.011,26
	36.071.369,10	37.761.222,89

In den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist der für die Bestände der Stationslager geführte Festwert enthalten, welcher auf Basis einer im Februar 2004 abgeschlossenen vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und im Jahr 2009 neu festgesetzt wurde. Der Festwert Stationslager beträgt zum 31. Dezember 2012 unverändert EUR 16.516.378,27.

3. Forderungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2012	Gesamtbetrag EUR	Restlaufzeiten	
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	103.264.190,02	103.264.190,02	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	15.354.795,64	15.354.795,64	0,00
3. Sonstige Forderungen	87.928.067,77	87.928.067,77	0,00
Forderungen gesamt	206.547.053,43	206.547.053,43	0,00

Forderungsspiegel zum 31.12.2011	Gesamtbetrag EUR	Restlaufzeiten	
		bis 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	105.727.298,29	105.727.298,29	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	38.536.260,02	38.536.260,02	0,00
3. Sonstige Forderungen	90.039.146,80	90.039.146,80	0,00
Forderungen gesamt	234.302.705,11	234.302.705,11	0,00

Folgende Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Leistungen wurden gebildet:

31.12.2012	31.12.2011
EUR	EUR
586.259,00	1.185.882,55

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber der MSE der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“. Es handelt sich dabei um Ansprüche auf Zuschüsse iHv EUR 15.027.439,79 (2011: TEUR 38.063) und Kostenersätze iHv EUR 253.936,41 (2011: TEUR 431) sowie sonstige Forderungen in Höhe von EUR 73.419,44 (2011: TEUR 42).

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen an die Gemeinde Wien in der Höhe von EUR 101.694,56 (2011: TEUR 0) enthalten.

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Forderungen weisen folgende Zusammensetzung auf:

Sonstige Forderungen	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
Forderungen aus Steuerverrechnung	45.150.515,81	27.345.855,26
noch nicht verrechnete Investitionskostenzuschüsse	18.568.482,15	14.483.563,06
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	9.600.685,61	32.195.062,33
Forderungen gegenüber dem Bund	7.005.617,88	5.261.903,00
Forderungen VKMB (technischer Betriebsführungsvertrag)	2.764.921,83	6.093.696,60
Übrige sonstige Forderungen	4.837.844,49	4.659.066,55
	87.928.067,77	90.039.146,80

In den Forderungen aus Steuerverrechnung wurden zum 31. Dezember 2011 Forderungen aus Steuerverrechnungen in Höhe von TEUR 54.840 mit Verbindlichkeiten aus Steuerverrechnungen in Höhe von TEUR 27.495 saldiert dargestellt. Zum 31. Dezember 2012 werden die Verbindlichkeiten aus Steuerverrechnungen in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 26.184.348,28 ausgewiesen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat im Geschäftsjahr 2011 eine Überprüfung der in der Bilanz gegenüber dem Bund zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Forderungen in Höhe von EUR 5.261.903,00 durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei angeordnet. Im Geschäftsjahr 2012 fand eine Prüfung des Rechnungshofes statt, deren Ergebnis die Rechtmäßigkeit der Forderung klarstellen soll. Auf Basis eines im Entwurf vorliegenden Prüfungsberichts über weiterverrechnete paktierte Investitionen bis zum 31. Dezember 2010 wurden nicht rechtmäßige Verrechnungen in Höhe von EUR 606.748,00 festgestellt, für die eine Vorsorge in den sonstigen Rückstellungen gebildet wurde (2011: TEUR 0).

Unter dem Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge (Forderungen aus Zinsen) in Höhe von EUR 220.000,00 (2011: TEUR 3.686) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

4. Eigenmittel

Das Unternehmungskapital beträgt zum 31. Dezember 2012 unverändert EUR 26.299.838,54.

Die TU AKH weist zum 31. Dezember 2012 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 2.288.771,55 (2011: TEUR 7.954) auf. Im Geschäftsjahr 2012 ist ein Jahresverlust in Höhe von EUR 3.798.242,59 (2011: Jahresverlust von TEUR 3.425) angefallen.

Das Anlagevermögen (ausgenommen geringwertige Vermögensgegenstände) der TU AKH wird zum weitaus überwiegenden Teil durch Investitionszuschüsse (im Wesentlichen Gemeinde Wien, ARGE-AKH, WGF, Bund, Medizinische Universität Wien) finanziert. Dementsprechend wird ein im Wesentlichen dem Buchwert des Anlagevermögens der TU AKH entsprechender Investitionskostenzuschuss innerhalb der Eigenmittel erfasst. Lediglich bei

zwei Großprojekten mit einem Buchwert von zusammen EUR 27.230.232,30 (2011: TEUR 18.338) liegen noch keine Investitionskostenzuschüsse vor.

Voraussetzung für die Zurechnung des Investitionskostenzuschusses zu den Eigenmitteln ist die gesicherte Mittelausstattung basierend auf der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011. Die Rücklagen entwickeln sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

	Stand am 1.1.2012	Umbuchung zentrale Rücklage	Zuweisung	Auflösung	Stand am 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Andere Rücklagen					
Freie Rücklage	0,00	4.700.000,00	3.244.013,73	4.700.000,00	3.244.013,73
Klinikrücklage	6.598.750,26	0,00	0,00	0,00	6.598.750,26
Investitionsrücklage	12.788.694,55	272.700,00	0,00	7.400.394,55	5.661.000,00
Investitionsrücklage Sonderklasse	4.243.497,50	0,00	2.016.385,86	0,00	6.259.883,36
	23.630.942,31	4.972.700,00	5.260.399,59	12.100.394,55	21.763.647,35

Die Entwicklung der Investitionskostenzuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2012		1.910.526.794,93
<u>Auflösung</u>		
Abschreibung (ohne nicht bezuschusste und geringwertige Vermögensgegenstände)	-93.988.474,87	
Buchwertabgänge	<u>-146.277,46</u>	-94.134.752,33
Außerordentliche Auflösung nicht ausgenützter Investitionszuschüsse		-7.658.831,64
<u>Zugänge aus Zuschüssen</u>		
Gemeinde Wien (kameraler Zuschuss)	42.393.393,85	
WGF (kameraler Zuschuss)	<u>3.559.596,00</u>	45.952.989,85
übrige (Bund, Medizinische Uni, Dritte sowie Nachaktivierungen und Vorjahre) sowie Saldo Übergabe ARGE-AKH		10.269.346,81
Rückzahlung Zuschuss Gemeinde Wien/WGF		-61.021,61
Veränderung IKZ-Verrechnung Gemeinde Wien		<u>101.694,56</u>
Stand am 31. Dezember 2012		<u>1.864.996.220,57</u>

Die von der Gemeinde Wien gewährten Investitionskostenzuschüsse beinhalten auch eine Abgeltung für die im Zusammenhang mit getätigten Investitionen nicht abzugsfähigen Vorsteuern. Im unternehmensrechtlichen Abschluss werden die Gegenstände des Anlagevermögens ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Die im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss daraus resultierende Überförderung der Investitionen im Höhe von EUR 7.658.831,64 (2011: TEUR 9.158) wurde im Geschäftsjahr

2012 erfolgswirksam aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2011 wurden in den Vorjahren zu hoch vorgenommene Auflösungen von Zuschüssen im Ausmaß von TEUR 4.041 dabei gegen gerechnet.

Die innerhalb der Investitionskostenzuschüsse gesondert ausgewiesenen noch nicht ausgenützten Investitionskostenzuschüsse betragen zum 31. Dezember 2012 EUR 0,00 (2011: TEUR 5.858).

5. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2012 EUR		Verwendung Auflösung EUR	Zuführung und Anpassung EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
Urlaubstage Gemeindebedienstete	28.231.245,00	V	28.231.245,00	29.652.033,00	29.652.033,00
Jubiläumsgelder Gemeindebedienstete	14.212.353,00		0,00	561.298,00	14.773.651,00
Treuebelohnungen Gemeindebedienstete	5.956.027,00		0,00	323.199,00	6.279.226,00
Variable Gehaltsbestandteile	4.444.155,45	V	4.444.155,45	4.710.738,61	4.710.738,61
Kostenersätze Sondermittelbedienstete	3.880.550,00		0,00	451.572,00	4.332.122,00
Noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben	3.968.910,00	V	3.968.910,00	3.473.405,00	3.473.405,00
Offene Eingangsrechnungen	856.884,12	V A	801.907,28 3.497,44	3.062.914,83	3.114.394,23
Ungewisse Verbindlichkeiten	1.035.289,51	V A	6.890,36 144.349,41	1.275.325,66	2.159.375,40
Schadenersatzleistungen	1.025.839,01	V	30.802,76	23.228,91	1.018.265,16
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	92.063,20	V A	89.995,20 2.068,00	230.251,40	230.251,40
Übrige Rückstellungen	1.666.724,78	V A	1.285.847,40 159.653,31	982.218,79	1.203.442,86
Gesamt	65.370.041,07	V A	38.859.753,45 309.568,16	44.746.185,20	70.946.904,66

Die Rückstellung für Urlaubstage betrifft die zum Bilanzstichtag bestehenden und von den Mitarbeitern noch nicht konsumierten Urlaubstage. Die Bewertung der Rückstellung erfolgte einschließlich Lohnnebenkosten.

Die Rückstellung für offene Zeitguthaben betrifft die zum Bilanzstichtag bestehenden und von den Mitarbeitern nicht konsumierten Zeitguthaben. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Zeitguthaben zurückzuführen.

Bei den Sondermittelbediensteten handelt es sich um bei der Medizinischen Universität Wien angestellte Dienstnehmer. Diese Beschäftigten sind daher rechtlich nicht als Dienstnehmer der TU AKH einzustufen. Allerdings sind die damit im Zusammenhang stehenden Personalkosten von der TU AKH zu ersetzen.

Die Rückstellung für Schadenersatzleistungen betrifft die aus einem Vergleich resultierende Zahlungsverpflichtung in Form einer Leibrente. Die Bewertung dieser Verpflichtung erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines 4,5%igen Rechnungszinssatzes und unter Zugrundelegung erwarteter Gehaltstrends.

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten umfasst unter anderem die Rückstellung für Kammerumlagen und die Rückstellung für nicht anerkannte Verrechnungen an den Bund betreffend AKIM. Des Weiteren umfasst diese Position eine Rückstellung für externe Laboreinsendungen in Höhe von ca. EUR 0,6 Mio. Dazu ist festzuhalten, dass die vom AKH verrechneten externen Laboreinsendungen von den Einsendern zwar beglichen wurden, im Hintergrund wurden diese Rechnungen aber über die jeweiligen Krankenkassen beim jeweiligen Landesfonds gegen verrechnet. Die jeweiligen Landesfonds haben die jeweiligen Beträge beim Wiener Gesundheitsfonds in Abzug gebracht. Da bis dato nicht geklärt ist, wie verrechnungstechnisch die externen Laboreinsendungen zu behandeln sind (ein Rechtsgutachten stellt dazu fest, dass diese Abzüge der jeweiligen Fonds vom AKH abzugelten wäre), wurde der Gesamtbetrag der gegen verrechneten Beträge der Landesfonds im Rahmen einer Rückstellung für das Abschlussjahr 2012 berücksichtigt.

Die Rückstellung für offene Eingangsrechnungen beinhaltet jene Eingangsrechnungen, die aufgrund des Leistungsdatums das Jahr 2012 betreffen, jedoch erst im Jahr 2013 verbucht wurden. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insbesondere dadurch, dass die Abgrenzungen im Rahmen von Anlagenanschaffungen zum 31. Dezember 2012 deutlich höher ausgefallen sind.

Die Rückstellung für variable Gehaltsbestandteile betrifft im Wesentlichen Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren betreffend das Jahr 2012, die erst im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangen. Lohnnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Leistungsabgrenzungen.

6. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2012	Gesamtbetrag EUR	Restlaufzeiten			dinglich besichert EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.301.183,61	33.301.183,61	0,00	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	2.466.978,70	2.466.978,70	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.234.846,51	90.234.846,51	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.994.325,45	1.994.325,45	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	35.060.008,98	35.060.008,98	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gesamt	163.057.343,25	163.057.343,25	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2011	Gesamtbetrag EUR	Restlaufzeiten			dinglich besichert EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110.283.806,38	110.283.806,38	0,00	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	2.777.870,33	2.777.870,33	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.946.516,91	58.946.516,91	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.327.462,54	3.327.462,54	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.453.134,38	6.453.134,38	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gesamt	181.788.790,54	181.788.790,54	0,00	0,00	0,00

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31. Dezember 2012 Verbindlichkeiten aus Steuerverrechnungen in Höhe von EUR 26.184.348,28 ausgewiesen. Zum 31.12.2011 wurden Verbindlichkeiten aus Steuerverrechnungen in Höhe von TEUR 27.495 mit Forderungen aus der Steuerverrechnungen unter den sonstigen Forderungen saldiert ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind außer den Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnungen in Höhe von EUR 19.761.473,05 (2011: TEUR 1.151) keine wesentlichen Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen im Berichtsjahr eine neue Position dar, da die Verrechnungsmodalität mit der MA 2 im Jahr 2012 geändert wurde. Die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag für die TU AKH eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Wien in Höhe von EUR 19.761.473,05 besteht.

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2012 TEUR	2011 TEUR
für das folgende Geschäftsjahr	4.459	4.025
für die fünf folgenden Geschäftsjahre	21.570	19.611

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse untergliedern sich wie folgt:

	2012 EUR	2011 EUR
WGF-Leistungsabteilung für stationäre Versorgung TU AKH	372.886.497,16	356.623.479,11
WGF-Leistungsabteilung für stationäre Versorgung St Anna Kinderspital	20.166.321,23	18.699.358,49
WGF-Leistungsabteilung für ambulante Versorgung TU AKH	38.394.471,72	36.518.231,68
Sonstige stationäre Leistungserlöse TU AKH	25.610.350,57	25.802.980,78
Sonstige stationäre Leistungserlöse St Anna Kinderspital	436.064,63	409.687,48
Sonstige ambulante Leistungserlöse TU AKH	14.070.019,43	14.537.851,15
Ersätze vom eigenen Sozialhilfeträger	50.555,20	203.006,40
WGF-Abteilung	10.000.000,00	21.456.700,00
Leistungserlöse	481.614.279,94	474.251.295,09
Betriebskostenersätze	157.425.328,66	158.021.459,05
Klinischer Mehraufwand	33.540.660,91	34.225.163,63
Umsatzerlöse Gesamt	672.580.269,51	666.497.917,77

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2012 sind aperiodische Erträge aus der Abrechnung 2011 in Höhe von EUR 3.315.815,86 (2011: TEUR 6.111) enthalten.

2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	2012 EUR	2011 EUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und sozialbereich- Beihilfengesetz	62.346.316,55	64.353.822,20
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	25.258.000,00	25.058.000,00
Sonstige nichtmedizinische Fremdleistungen	5.027.139,65	4.373.612,69
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	3.610.162,72	3.344.639,45
Ersatz der angelasteten Kosten der MA6	2.513.799,93	2.514.399,65
Andere	18.863.849,68	16.472.908,47
Summe Gesamt	117.619.268,53	116.117.382,46

3. Personalaufwand

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 872.889,20 (2011: TEUR 735) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR	2011 EUR
Steuern		
nicht abzugsfähige Vorsteuern	64.687.168,87	66.847.295,12
sonstige Steuern und Abgaben	3.387.250,13	2.880.988,36
Steuern gesamt	68.074.419,00	69.728.283,48
Übrige		
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	87.882.349,73	83.110.153,51
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	34.958.999,79	33.324.997,59
Personalbereitstellung und Bewachung	31.132.271,95	29.359.032,10
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	25.258.000,00	25.058.000,00
Instandhaltungen	12.360.770,81	12.075.982,25
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	8.949.632,08	9.052.195,08
Mietwäsche und Wäschereinigung	5.026.393,87	4.856.032,01
Forderungsabschreibungen und Dotierung pauschale Einzelwertberichtigung	4.557.042,87	3.619.835,84
EDV Leistungen inkl. AKIM	3.993.133,99	3.107.056,85
Sonstige Mietaufwendungen	3.551.837,50	3.122.786,72
Versicherungsprämien	3.166.992,41	3.022.419,92
Entschädigungen für Pflegeschüler	2.705.870,79	2.691.905,90
Angelasteter Kostenersatz der MA 6	2.513.799,93	2.514.399,65
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	2.231.678,53	2.012.120,08
Kostenersätze MA 68	2.225.275,67	1.976.746,79
Transporte	1.856.998,99	1.630.139,87
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.671.883,92	1.035.257,69
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.164.738,95	1.069.957,45
Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	1.147.057,70	1.474.503,86
Reiseaufwand und Vortragsentschädigungen	863.942,17	402.954,70
Aufwendungen aus Vorperioden	752.886,22	8.136.801,47
sonstige übrige Aufwendungen	7.091.073,13	7.372.935,91
Summe übrige gesamt	245.062.631,00	240.026.215,24



Im Vorjahr waren in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Aufwendungen aus Vorperioden in Höhe von EUR 8.136.801,47 enthalten. Diese betrafen im Zuge einer Prüfung durch das Kontrollamt der Stadt Wien identifizierte Leistungsabgrenzungen für Instandhaltungsmaßnahmen der Jahre 2005 bis 2010, die im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung durch die VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-GmbH stehen.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ verwiesen.

V. Sonstige Angaben

1. Personalstand

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten (Voll- und Teilzeitkräfte) entwickelte sich wie folgt:

	2012	2011
Beamte in handwerklicher Verwendung	224	236
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	1.067	1.073
Beamte	1.565	1.649
Vertragsbedienstete	4.020	3.894
Gesamt	<u>6.876</u>	<u>6.852</u>

2. Organe

Generaldirektor des KAV:	Dr. Wilhelm Marhold
Direktor des AKH:	Univ. Prof. Dr. Reinhard Krepler
Stellvertretender Direktor des AKH:	Dipl. Ing. Herwig Wetzlinger

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Dr. Wilhelm Marhold

Direktor der Teilunternehmung:

Prof. Dr. Reinhard Krepler

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2012

	Stand am 1.1.2012		A n s c h a f f u n g s k o s t e n		Stand am 31.12.2012	Kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert		Jahres- abschreibung 2012
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge			EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	35.326.250,05	5.535.133,68	167.417,01	0,00	40.693.966,72	34.585.683,77	6.108.282,95	5.807.953,36	5.234.954,09
	172.139.379,23	0,00	0,00	0,00	172.139.379,23	0,00	172.139.379,23	172.139.379,23	0,00
a) Grundstücke	2.900.007.256,61	14.186.537,97	0,00	61.114.527,47	2.975.308.322,05	1.431.304.612,66	1.544.003.709,39	1.525.511.549,99	56.809.775,97
b) Betriebsgebäude	3.072.146.635,84	14.186.537,97	0,00	61.114.527,47	3.147.447.701,28	1.431.304.612,66	1.716.143.088,62	1.697.650.929,22	56.809.775,97
	485.118.197,06	14.328.303,18	12.743.072,55	-264.418,82	486.439.008,87	407.875.632,42	78.563.376,45	83.851.436,44	19.376.394,38
2. Technische Anlagen und Maschinen									
Maschinen und Geräte	53.283.179,41	1.246.220,14	1.807.072,53	41.193,75	52.763.520,77	43.599.076,65	9.164.444,12	9.919.361,88	2.034.638,87
	152.958.260,16	2.150.530,50	1.994.079,64	19.626,92	153.134.337,94	136.726.029,46	16.408.308,48	17.556.700,31	3.304.994,43
102.521.142,24	6.510.782,98	4.208.544,48	223.225,07	105.046.605,81	88.943.563,00	16.103.042,81	17.195.693,38	7.680.431,03	
1.102.288,50	36.933,44	2.569,39	0,00	1.136.652,55	947.086,56	189.565,99	228.157,76	75.525,21	
6.473.086,48	389.669,79	20.241,97	0,00	6.842.514,30	6.332.151,09	510.363,21	314.494,91	193.801,49	
316.337.956,79	10.334.136,85	8.032.508,01	284.045,74	318.923.631,37	276.547.906,76	42.375.724,61	45.214.408,24	13.289.391,03	
	90.481.831,73	19.688.302,90	0,00	-61.134.154,39	49.035.980,24	0,00	49.035.980,24	90.481.831,73	0,00
	0,00	4.783.610,76	4.783.610,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.783.610,76
3.964.084.621,42	63.320.891,66	25.559.191,32	0,00	4.001.846.321,76	2.115.728.151,84	1.886.118.169,92	1.917.198.605,63	94.259.172,14	
3.999.410.871,47	68.856.025,34	25.726.608,33	0,00	4.042.540.288,48	2.150.313.835,61	1.892.226.452,87	1.923.006.558,99	99.494.126,23	

**Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2012**

L A G E B E R I C H T

**der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus für den Jahresabschluss 2012
(TU AKH)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
1.1.	Rechtliche Verhältnisse	3
1.2.	Steuerliche Verhältnisse	9
1.3.	Wirtschaftliche Verhältnisse	10
1.3.1.	Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats	10
1.3.2.	Kostensätze	12
1.3.3.	Langfristige Verträge der TU AKH	13
2.	Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren.....	19
2.1.	Grundlagen der Leistungsabrechnung.....	19
2.2.	Leistungsindikatoren.....	24
3.	Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf	27
3.1.	Geschäftsergebnis mit Kennzahlen	27
3.2.	Geschäftsverlauf.....	31
4.	Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.....	33
4.1.	Umweltbelange	33
4.2.	Arbeitnehmerbelange.....	34
5.	Forschung und Entwicklung.....	34
6.	Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind	35
7.	Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management	37

1. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1.1. Rechtliche Verhältnisse

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (kurz KAV) ist eine städtische Unternehmung gemäß § 71 Abs 3 Wiener Stadtverfassung. Der Wiener Gemeinderat hat mit Verordnung vom 22. November 2000 das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erlassen. Gemäß § 23 des Statuts trat diese Verordnung mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23. November 2011 wurde das Statut der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ als Verordnung neu erlassen. Die neue Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 gemäß § 24 dieses Statuts in Kraft, womit gleichzeitig die bisher gültige Verordnung des Gemeinderates außer Kraft gesetzt wird. In diesem neuen Statut werden vor allem entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten und eine klare Rollenverteilung zwischen der Stadt Wien als Eigentümerin und dem Management der Unternehmung verankert. Laut § 8 Abs 3 des Statuts gibt es nunmehr ein Aufsichtsgremium, dessen sich die für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zuständige amtsführende Stadträtin bedienen kann. Im § 16 des Statuts wird festgelegt, dass eine Mehrjahresplanung zu erstellen ist. Diese soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs 2 zu entsprechen und ist gemeinsam mit diesen Zielen dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Mehrjahresplanung wurde erstmalig für den Zeitraum 2013 bis 2017 nach den Bestimmungen des § 16 des Statuts und im Sinne des § 21 des Statuts (vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung sowie Kontinuität) vom KAV dem Gemeinderat vorgelegt und in der Sitzung vom 20. November 2012 von diesem beschlossen.

Gemäß § 1 Abs 3 des ab 1. Jänner 2012 gültigen Statuts umfasst die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

1. die Wiener Städtischen Krankenanstalten,
2. die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus,
3. die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
4. sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ gemäß § 2 des Statuts besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Zu diesem Zweck sind die in § 1 Abs 3 genannten Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu führen.

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)" werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 des Statuts dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen worden sind.

Gemäß §§ 3ff des Statuts sind nachfolgend die zuständigen Organe der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit deren Befugnissen dargelegt.

Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht gemäß § 4 des Statuts die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu. Ihm sind vorbehalten (zusammengefasste Wiedergabe in Schlagworten):

- Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung, Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung
- Abänderung des Statuts der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“
- Festsetzung des Dienstpostenplanes
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- Abänderungen des Wirtschaftsplanes sowie Bewilligung nicht geplanter Investitionen, Veräußerungen und Fremdmittelaufnahmen im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung
- Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung übersteigt
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Prüfung und Genehmigung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts
- Prüfung und Genehmigung der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts

Stadtsenat

Dem Stadtsenat obliegt gemäß § 5 des Statuts die Vorbereitung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten sowie die Ausübung der ihm nach § 98 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnisse. Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, der Mehrjahresplanung und des Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

Für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss). In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen gemäß § 6 des Statuts die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge, die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung festgelegte Erhöhungen des Wirtschaftsplanes (Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder Darlehensrückzahlungen), die Bewilligung nicht geplanter Investitionen, Veräußerungen, Fremdmittelaufnahmen, die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages sowie die Beschlussfassung über Beteiligungen und deren Aufgabe.

Bürgermeister

Dem Bürgermeister sind die für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untergeordnet. Dem Bürgermeister steht die Ausübung der ihm nach § 92 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnis zu (Verfügungen in dringlichen Fällen).

Für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin

Die für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihr vorzulegen.

Sie kann sich mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates am 1. Jänner 2012 eines Aufsichtsgremiums bedienen, das sie in ihrem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung unterstützt. Dieses Aufsichtsgremium ist in grundlegenden

Angelegenheiten der Unternehmung, wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechnungslegungsprozess, Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Interne Revision und Mehrjahresplanung zu befassen und hat darüber Vorschläge zu erstatten. Im Rahmen der Mehrjahresplanung hat das Aufsichtsgremium die zuständige amtsführende Stadträtin regelmäßig über die Erreichung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs 2 des Statuts zu informieren und ihr die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Aufsichtsgremium kann selbstständig vom Generaldirektor Unterlagen und Berichte zur Einsichtnahme anfordern und berichtet der zuständigen amtsführenden Stadträtin.

Als wesentliches Steuerungsinstrument legt die zuständige amtsführende Stadträtin unter Einbindung des Generaldirektors jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Magistrat Wien mit seiner Unternehmung erreichen will. Diese Zielvorgaben sind jährlich um das folgende Jahr zu ergänzen und werden vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Magistratsdirektor

Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten legt der Magistratsdirektor besondere Befugnisse des Generaldirektors des KAV laut Statut fest. Die Revision der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht liegt in der Zuständigkeit des Magistratsdirektors, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“.

Generaldirektor, Generaldirektor-Stellvertreter und die Direktoren der Teilunternehmungen

Dem Generaldirektor obliegt gemäß § 10 des Statuts die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Der Generaldirektor-Stellvertreter vertritt den Generaldirektor bei dessen Abwesenheit und nimmt die ihm vom Generaldirektor zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dem Generaldirektor kommt gegenüber dem Generaldirektor-Stellvertreter und den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterliegt gemäß § 23 des Statuts der Überprüfung durch den Finanzausschuss, das Kontrollamt und den Gemeinderat, nach den Bestimmungen der §§ 49 Abs 2, 73 und 83 Wiener Stadtverfassung.

1.2. Steuerliche Verhältnisse

Der KAV umfasst mit den Wiener Städtischen Krankenhäusern (WSK), der TU AKH, und der TU Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH) Betriebe gewerblicher Art. Die Serviceeinrichtungen des KAV (MSE: Management und Serviceeinrichtungen) begründen mangels Einnahmenerzielung mit Dritten keine Betriebe gewerblicher Art, sondern sind als bloße Serviceeinrichtungen anteilig den Teilunternehmungen und den WSK zuzurechnen. Alle genannten Betriebe gewerblicher Art sind gemeinnützig iSd § 34 ff Bundesabgabenordnung und deshalb gemäß § 5 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz iVm § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Gemeinnützige Krankenanstalten iSd § 25 Wiener Krankenanstaltengesetz gelten jedenfalls als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung und sind abgabenfrei (§ 46 Bundesabgabenordnung).

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Abgabenverrechnung nicht vom KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich durch die Magistratsabteilung 6 vorgenommen. Der KAV und seine Teilunternehmungen werden beim Finanzamt unter keiner eigenen Steuernummer geführt.

Die TU AKH bewirkt nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreite Umsätze. Gemäß § 2 Abs 1 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz haben die WSK und die TU AKH Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der in Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern, abzüglich 10 % der Entgelte für nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreiten Umsätzen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln stammen (Klasssegelder, Entgelte für PrivatpatientInnen).

1.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind gemäß § 12 des Statuts vor allem:

- Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien
- laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand (betrifft TU AKH)
- Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
- Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen
- Kostenersätze

1.3.1. Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats

Gemäß § 21 des Statuts werden die finanziellen Leistungen des Magistrats wie folgt geregelt:

Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung, der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" amtsführenden Stadträtin und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser kommt.“

Gemäß § 16 des Statuts ist von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zusätzlich eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese jährlich zu aktualisierende Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sicherstellen und hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts zu entsprechen.

Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde eine Mehrjahresplanung gemeinsam mit den strategischen Zielen den zuständigen Gremien vorgelegt und vom Gemeinderat mit Beschlussfassung vom 20. November 2012 genehmigt.

Gemäß § 15 des Statuts ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan umfasst neben dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzschuldenrückzahlungsplan auch den Finanzierungsplan, der so zu erstellen ist, dass sich bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt. Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. Den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

1.3.2. Kostenersätze

Soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür gemäß § 2 des Statuts ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Es erfolgt keine Abdeckung der Dienstgeberbeiträge.

Leistungsabkommen mit der Magistratsabteilung 6

Mit der Magistratsabteilung 6 (Rechnungs- und Abgabewesen) wurden Leistungsübereinkommen abgeschlossen, in denen festgelegt ist, dass die Magistratsabteilung 6 mit 1. Jänner 2002 die für das Rechnungswesen des KAV erforderlichen Belange übernimmt. Diese Belange umfassen insbesondere eine einheitliche Buchführung, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Belegwesens, die Mitarbeit bei der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Abwicklung des Steuerwesens, die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und der Anbindung an Schnittstellen der elektronischen Kommunikation (SAP, WIPIS – Lohn- und Gehaltsverrechnungssystem der Magistratsabteilung 2, etc), monatliche Hochrechnungen, Prognosen und Controlling-Reports und die Abwicklung sämtlicher voranschlagswirksamer und voranschlagsunwirksamer Ausgaben und Einnahmen.

Mit Integration der Magistratsabteilung 6 in das KAV-SAP wurde zwischen der Magistratsabteilung 6 und dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine neue Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 abgeschlossen.

Laut diesem Leistungsabkommen wurden im Geschäftsjahr auf Basis des gemessenen Leistungsaufwandes Kosten von EUR 2,5 Mio. (2011: EUR 2,5 Mio.) verrechnet.

Die der TU AKH pauschal angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien betragen im Geschäftsjahr 2012 EUR 25,3 Mio. (2011: EUR 25,1 Mio.). Sie betrafen im Wesentlichen hoheitliche Dienstleistungen diverser Magistratsabteilungen der Stadt Wien, die Inanspruchnahme hoheitlicher Infrastruktur sowie die Aufwendungen auf Grund der Vertretung durch die Organe der Stadt Wien.

Übertragung der Personalhoheit betreffend das Personal der Betriebsfeuerwehr der TU AKH an die Magistratsabteilung 68

Zwischen der TU AKH und der Magistratsabteilung 68, Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Wien, wurde am 11. November 2002 ein Verwaltungsübereinkommen bezüglich der Übertragung der Personalhoheit betreffend das Personal der Betriebsfeuerwehr der TU AKH mit 1. Jänner 2003 abgeschlossen. Die TU AKH als übertragende Partei ersetzt der Magistratsabteilung 68 als aufnehmende Partei die dafür anfallenden Personalkosten von EUR 2,2 Mio. (2011: EUR 2,0 Mio.).

1.3.3. Langfristige Verträge der TU AKH

Klinischer Mehraufwand

Gemäß § 55 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten ersetzt der Bund die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten oder an Bundes-Hebammenakademien dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, weiters die Mehrkosten, die sich beim Betrieb

dieser Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, sowie die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse oder die auf Grund der Unterbringung tatsächlich entstandenen Kosten für zu Unterrichtszwecken herangezogene Personen. Seit 1. Jänner 2004 ist die medizinische Universität Wien gemäß § 33 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet, diese Kostenersätze namens des Bundes zu leisten.

In der am 6. Juni 2005 abgeschlossenen politischen Vereinbarung (zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien, vertreten durch die ARGE-AKH Mitglieder) wurde folgende Regelung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes der TU AKH getroffen:

Jahr	TU AKH-Anteil	TU AKH-Anteil
	Brutto	Netto
	Mio. EUR	Mio. EUR
2004	58,0	52,8
2005	52,0	47,2
2006	48,0	43,6
2007	44,0	40,0
2008 bis 2015	40,0	36,3

Die Umsatzsteuer (Differenz zwischen den Brutto-Werten gemäß der am 6. Juni 2005 abgeschlossenen politischen Vereinbarung und dem TU AKH-Anteil (Netto) wird von der Finanzverwaltung der Stadt Wien einbehalten.

Die Medizinische Universität Wien hat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§ 29 Abs 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002) Erhebungen betreffend die Höhe des gewährten Klinischen Mehraufwandes durchzuführen. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit wurde in der politischen Vereinbarung zwischen Republik Österreich und der Stadt Wien verankert, dass die Änderung der oben genannten Ausgleichszahlungen ab dem Jahr 2009 im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahr eine Schwankungsbreite von 4 % (+/- 2 %) nicht übersteigen darf.

Falls die Vertragsteile sich auf Basis einer Evaluierung nicht über eine Vereinbarung für die Zeit nach 2015 einigen, wird die gegenständliche Vereinbarung um zwei weitere Jahre verlängert und endet spätestens 2017.

Zur Umsetzung der politischen Vereinbarung wurden im Dezember 2005 folgende Verträge geschlossen, die ein untrennbares Gesamtpaket darstellen:

- Vereinbarung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes im AKH Wien, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Medizinischen Universität Wien
- Vereinbarung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes im AKH Wien, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien
- Vereinbarung Stadt Wien/Medizinische Universität Wien über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien vom 6. Juni 2005.

Sondereinnahmen der Kliniken

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1989 wurde die Gebarungsregelung der Ambulanzgelder unter dem Titel "Sondereinnahmen der Kliniken" erfasst. Nach dieser Regelung hat der Fonds nach selbst festgelegten Richtlinien gearbeitet und festgelegt, wer über die Verwendung der Ambulanzgelder nach welchen Kriterien verfügen sollte.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 1994 wurde der Beschluss vom 15. Dezember 1989 aufgehoben und der Wiener Krankenanstaltenverbund beauftragt, die widmungsgemäße Verwendung der Sondermittel für das Allgemeine Krankenhaus sicherzustellen.

Diese von der Stadt Wien bereitgestellten Mittel werden auf besonders gekennzeichneten Sachkonten ausgewiesen und sind rücklagefähig. Es ist daher möglich, nicht verbrauchte Budgetmittel einer AKH Sonderrücklage zuzuführen, die bei Bedarf in den folgenden Wirtschaftsjahren wieder angesprochen werden kann.

Die Rücklage (Klinikrücklage) wurde erstmalig zum 1. Jänner 1995 mit dem Guthaben zum 31. Dezember 1994 dotiert und beträgt zum 31. Dezember 2012 im Vergleich zum Vorjahr unverändert EUR 6,6 Mio.

Vereinbarung betreffend die aus Sondermitteln finanzierten Bediensteten

Mit der Medizinischen Fakultät Wien als Rechtsvorgängerin der Medizinischen Universität Wien wurde am 10. November 2003 eine Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt ist, dass die Arbeitsverhältnisse der am 31. Dezember 2003 angestellten Sondermittelbediensteten der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, AKH – Medizinischer Universitätscampus mit 1. Jänner 2004 gemäß den Bestimmungen des § 134 Universitätsgesetz 2002 auf die Medizinische Universität Wien übergehen.

Sondermittelbedienstete sind Arbeitnehmer der Universitätskliniken und Klinischen Institute der Medizinischen Fakultät (Klinikangestellte), die aus den von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Sondermitteln finanziert werden und als Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Kliniken/Institute in einem Arbeitsverhältnis nach Angestelltengesetz stehen. Mit 1. Jänner 2004 wurden diese Bediensteten im Rahmen des Universitätsgesetzes 2002 in die medizinische Universität überführt.

Syndikatsvertrag ARGE-AKH

Von der Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und der Stadt Wien wurde am 9. September 1975 ein Syndikatsvertrag abgeschlossen. Darin wurde festgelegt, dass der Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken) in Wien zu je 50 % vom Bund und von der Stadt Wien finanziert wird.

Mit Ergebnisprotokoll vom 22. August 1994 wurde festgehalten, dass die 50 % Beteiligung des Bundes nur für die Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses heranzuziehen ist. Für Re- und Erweiterungsinvestitionen gibt es eine Bundesbeteiligung von 40 %. Diese Regelungen wurden durch Beschluss der 65. Sitzung der ARGE-AKH am 20. Februar 2006 unter Verweis auf die politische Vereinbarung

vom 6. Juni 2005 durch eine neue, zeitgemäße Regelung der Finanzierung und Abwicklung der künftigen Bautätigkeit am AKH ersetzt.

Hinsichtlich des Neubaus wurde festgehalten, dass die Neuerrichtung des AKH für abgeschlossen betrachtet wird. Hinsichtlich der Re- und Erweiterungsinvestitionen wurden für die Jahre 2007 bis 2015 eine Bundesbeteiligung von 33,33 % und die Garantie einer fixen Beteiligung von EUR 180,0 Mio. brutto vereinbart. Für den Zeitraum ab 2016 kommt für diese Investitionen wieder die oben angeführte Bundesbeteiligung in Höhe von 40 % zur Anwendung.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 tritt die Medizinische Universität Wien in die Finanzierungspflicht gemäß § 33 Universitätsgesetz für den Bund ein. Ausgenommen von der Finanzierungspflicht sind demnach Kostenersätze für Neubauten, Umbauten und Ersteinrichtungen.

Totalübernehmervertrag (vormals: Baubeauftragungsvertrag)

Mit Vertrag vom 29. Juli 1982 wurde das Projektmanagement für die Planung und Errichtung des Neubaus AKH (4. Bauabschnitt) an die VAMED Medizintechnik GmbH, Wien (VAMED), übertragen. In der 64. Sitzung der ARGE-AKH vom 9. November 1999 wurden weitere Zusatzaufträge und das Realisierungsprojekt Ost beauftragt.

Im Rahmen der politischen Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien stimmten die Vertragsteilnehmer im Geschäftsjahr 2005 überein, dass der Baubeauftragungsvertrag vom 29. Juli 1982 in einen Totalübernehmervertrag mit konkretem Fertigstellungstermin, Pönale und garantierten Pauschalhöchstbeträgen für die Restfertigstellung des AKH modifiziert wird. Der Totalübernehmervertrag umfasst auch jene Projekte, die mit den noch verfügbaren Mitteln der 64. Sitzung der ARGE-AKH zu realisieren sind.

Dieses Vertragswerk wurde am 20. Februar 2006 in der 65. ARGE-AKH-Sitzung abgeschlossen. Dieser Totalunternehmervertrag umfasste klar definierte Projekte,

die mit einem garantierten Höchstbetrag von EUR 213,1 Mio. brutto 2012 von der VAMED fertig gestellt und behördenkonform an das AKH übergeben wurden.

Technische Betriebsführung

Die Technische Betriebsführung (TBV) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien wurde mit Vertrag vom 1. Dezember 1991 an die VAMED-KMB Krankenhausmanagement- und Betriebsführung GmbH, Wien (V-KMB) übertragen.

Mit Vertrag vom 10. November 2004 wurde eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Technische Betriebsführung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien getroffen, die vor allem eine Modifikation der Vergütung unter Berücksichtigung von weiterführenden Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sowie eine Leistungsüberwachung durch eine externe begleitende Prüfung vorsieht. Weiters wurde die Vertragslaufzeit für den Zeitraum ab 2005 erfolgsgebunden: bei Nichterreicherung der von V-KMB ausgewiesenen Effizienzsteigerung nach Vorliegen der jeweiligen jährlichen Endabrechnung und Prüfung durch die externe begleitende Prüfung kann eine Kündigung mit einer dreijährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Das für die Technische Betriebsführung zu entrichtende Leistungsentgelt war mit dem von der Stadt Wien vor Beginn des nächstens Kalenderjahres zu genehmigenden Budget begrenzt; im Geschäftsjahr wurde ein Leistungsentgelt in Höhe von EUR 87,9 Mio. (2011: EUR 83,1 Mio.) entrichtet.

Angliederungsvertrag St. Anna Kinderspital – TU AKH

Der Gemeinderat beschließt am 25. März 2010 den Antrag, mit dem der Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus ermächtigt werden soll, eine Neufassung des Angliederungsvertrages zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien und der St. Anna Kinderspital GmbH einerseits und der Stadt Wien andererseits betreffend die Angliederung der Krankenanstalt St. Anna an das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien, abzuschließen. Das Österreichische Rote Kreuz ist Rechtsträger der privaten Krankenanstalt "St. Anna Kinderspital". Der

neue Angliederungsvertrag zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und der Stadt Wien als Rechtsträgerin der TU AKH wurde mit 19. Mai 2010 unterzeichnet.

Das St. Anna Kinderspital erbringt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung stationäre Leistungen für das AKH im Bereich Kinderheilkunde mit Schwerpunkt Onkologie. Das jährliche Budget wird zwischen den beiden Vertragspartnern leistungsbezogen festgelegt. Die im Geschäftsjahr entstandenen Aufwendungen betragen EUR 35,0 Mio. (2011: EUR 33,3 Mio.).

Sonstige Verträge

Die durch die TU AKH und von der V-KMB für die TU AKH abgeschlossenen Verträge haben in der Regel einjährigen Charakter beziehungsweise bieten die Option, zu Jahresende die vertragliche Bindung zu beenden. Zusätzlich zu den bereits angeführten wesentlichen Verträgen mit langfristigem Charakter werden von der V-KMB im Rahmen der Betriebsführung derartige Verträge geschlossen. Diese haben jedoch den Charakter von Wartungsverträgen und werden aus diesem Grunde nicht näher erläutert.

2. Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren

2.1. Grundlagen der Leistungsabrechnung

Wiener Gesundheitsfonds

Mit 1. Jänner 2006 trat das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (= Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes trat das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten außer Kraft. Das Vermögen des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ging mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Wiener Gesundheitsfonds über.

Der Wiener Gesundheitsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit insbesondere zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Wien errichtet.

Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich – soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt – auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführt sind.

Die Aufgaben des Fonds sind im § 2 des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes geregelt und betreffen in Finanzierungsfragen vor allem

- die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist
- die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten
- die Adaptierung des vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-Modell)"
- die Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich
- die Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme

Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden. Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher

oder Aufzeichnungen (einschl. der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

Die Mittel des Fonds bestehen aus Beiträgen der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen, aus Mitteln der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, aus Mitteln gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, aus Vermögenserträgen und aus sonstigen Mitteln.

Die Finanzierung des KAV durch den Wiener Gesundheitsfonds erfolgt im Wesentlichen durch die Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen sowie durch Investitionskostenzuschüsse.

In der stationären Versorgung wird die erbrachte Leistung nach dem LKF - Modell abgegolten. Das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) für an PatientInnen erbrachte Leistungen basiert auf Einzelleistungs- bzw. diagnoseorientierten Fallgruppen mit österreichweit einheitlich festgelegten Pauschalpunkten. Die Gesamtsumme der Punkte aller in den Fondskrankenanstalten erbrachten kassenabrechenbaren Leistungen wird zu den gesamten Geldmitteln des Wiener Gesundheitsfonds für den stationären Bereich in Beziehung gesetzt. Daraus errechnet sich die Punktebewertung für das jeweilige Abrechnungsjahr. Jeder Fallgruppe entspricht ein vom System vorgegebenes Belagsdauerintervall. Wird dieses im Einzelfall unterschritten, werden lineare Punktabschläge vorgenommen. Beim Überschreiten der Obergrenze des Belagsdauerintervalls erfolgen degressive Punktzuschläge.

Bis Ende 2008 erfolgte die für Wien spezifische Ausgestaltung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsfunktionen (Zentralversorgung, Schwerpunktversorgung, Krankenanstalten mit speziellen fachlichen Versorgungsfunktionen und Krankenanstalten mit speziellen regionalen Versorgungsfunktionen) der Krankenanstalten (Steuerungsbereich). Per Fondsbeschluss im März 2009 wurde rückwirkend ab 1. Jänner 2009 die

„Anstaltsgewichtung“ im Sinne der länderspezifischen Ausgestaltung des LKF-Systems (Steuerungsbereich) aufgehoben und daher ab diesem Zeitpunkt die Verteilung der Mittel auf Basis der ungewichteten LKF-Kernpunkte vorgenommen.

Der Rechnungshof hat die Ansicht geäußert, dass die Abwicklung der von Ländern und Gemeinden an Fondskrankenanstalten gewährten Mittel im Wege des Landesgesundheitsfonds die Steuerungsfunktion der Landesgesundheitsfonds optimiert werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 vom Wiener Gesundheitsfonds beschlossen (Beschluss im März 2011), dass die Mittel des WGF mit einem Teil der Gemeindemittel (vorgesehen für die laufende Finanzierung der Wiener Fondskrankenanstalten) erhöht werden. Ein Teil der Gemeindemittel wird für den LKF-Steuerungsbereich verwendet und leistungsbezogen nach LKF-Punkten an die Krankenanstalten verteilt. Dies bedeutet für den KAV, dass ab 1. Jänner 2011 ein Teil der Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Fondskrankenanstalten über den WGF an den KAV geleistet werden.

Mit 1. Jänner 2011 wurde dem AKH wieder ein Steuerungsfaktor im LKF-Modell zugeteilt. Die Kernpunkte werden mit 1,17 multipliziert und ergeben dann die Steuerungspunkte. Aufgrund der Gesamtbudgetsituation wird der Steuerungsfaktor nicht 1:1 in mehr verfügbare Mittel für das AKH umgerechnet, sodass bei deutlicher Einnahmensteigerung, der Betriebskostenzuschuss, der dem AKH zugerechnet wird, sinkt.

Für ambulante Versorgungsleistungen erfolgt die Abgeltung in Form eines Pauschalbetrages. Die Berechnung dieser Vergütung basiert auf dem im Jahr 1994 ermittelten anstaltsweisen Verteilungsmuster, wobei jährlich eine Valorisierung auf Basis der Veränderung der Einnahmen der Sozialversicherungsträger erfolgt. Der Kostendeckungsgrad ist gering.

Die vom Wiener Gesundheitsfonds im Jahr 2012 an den KAV geleisteten Investitionskostenzuschüsse für die TU AKH beliefen sich auf EUR 3,6 Mio. (2011: EUR 13,9 Mio.).

Seitens des AKH werden über das SAP-System die externen Einsendungen in die Laborbereiche verrechnet. Diese Rechnungen wurden seitens der Einsender beglichen. Im Hintergrund ist über die jeweiligen Krankenkassen eine Gegenrechnung bei den jeweiligen Landesfonds erfolgt und von dort wurden Beträge bei der Verrechnung mit dem Wiener Gesundheitsfonds in Abzug gebracht. Die aktuelle politische Entscheidung auf Basis eines Rechtsgutachtens lautet, diese von den Fonds erhobenen Forderungen/Abzüge seitens des AKH abzugelten. Aufgrund der Rechtsunsicherheit über die Art und Weise dieser Abgeltung wird bis zur Klarstellung durch den Wiener Gesundheitsfonds eine Rückstellung iHv. EUR rd. 0,7 Mio. gebildet.

Spitalsgebühren (Magistratsabteilung 40 und Fonds Soziales Wien)

Gemäß der Richtlinie für die Anlastung von Spitalsgebühren vom 24. Juni 1993 war die Magistratsabteilung 12 (jetzt Magistratsabteilung 40) als subsidiärer Kostenträger nach erfolglosen Einbringungsversuchen bei Zahlungsverpflichtungen heranzuziehen. Die Voraussetzung für die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 12 zur Kostentragung war der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen. Dabei war zu klären, wer als Zahlungspflichtiger in Frage kommt (Sozialversicherer, Dritter) und über welches Einkommen und Vermögen die betreffende Person verfügte. BezieherInnen von Einkommen unter der Mindestpension galten jedenfalls als sozial hilfsbedürftig. Dabei haftete die Magistratsabteilung 12 nicht für Kostenbeiträge und Spitalsleistungen, die über das unbedingt Notwendige hinausgehen (Telefon, Sonderklasse).

Im Zuge einer Reorganisation des Magistrats der Stadt Wien war die Zuständigkeit zur Kostentragung ab 1. Jänner 2004 in die Magistratsabteilung 15, die derselben Geschäftsgruppe wie der KAV angehörte, übergegangen. Mit Stichtag 1. Oktober 2007 wurde die bisherige Magistratsabteilung 15 neu strukturiert; ab diesem Zeitpunkt war die neu geschaffene Magistratsabteilung 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) verantwortlich.

Mit Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung per 1. September 2010 wurde der Personenkreis ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung vom

Land Wien/MA 40 zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Somit erfolgt ab diesem Stichtag für erbrachte stationäre und ambulante Leistungen an seinerzeitigen SozialhilfebezieherInnen die Abgeltung im Rahmen der WGF-Mittel. Für das Jahr 2011 wurde daher letztmalig eine solche Pauschalvereinbarung mit der MA 40 für die noch offenen Fälle betreffend die Zeit vor Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geschlossen.

Direktverrechnungsübereinkommen

Zwischen der Stadt Wien als Rechtsträger der Wiener städtischen Krankenanstalten und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde ein Direktverrechnungsübereinkommen bezüglich der Abgeltung von Sonderklasseaufenthalten zusatzversicherter PatientInnen in den Wiener Krankenanstalten getroffen.

Dieses Direktverrechnungsübereinkommen legt die Rahmenbedingungen für eine direkte Verrechnung zwischen den Wiener städtischen Krankenanstalten und den Privatversicherungen fest, nach denen die medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlungen von entsprechend versicherten Personen abzurechnen sind. Mit 1. April 2009 trat ein neues, bis 31. Dezember 2013 befristetes Direktverrechnungsübereinkommen in Kraft, mit welchem auch die anzuwendenden Tarife für die Jahre 2009 bis 2013 fixiert wurden.

2.2. Leistungsindikatoren

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren:

Der Stationärbereich mit Spitzenmedizin zeigt folgendes Bild:

Für den stationären Bereich sind folgende Leistungskennzahlen anzuführen:	2012	2011	Veränderung in Prozent
Aufnahmen inkl. TagespatientInnen exkl. Begleitpersonen	102.093	99.635	2,5%
TagespatientInnen	37.420	34.590	8,2%
Ø systemisierte Betten	2.119	2.139	-0,9%
Pflegetage	637.272	635.239	0,3%
Verweildauer in Pflegetagen inkl. TagespatientInnen	6,2	6,4	-3,1%

Im Jahr 2012 ist eine Steigerung der stationären Aufnahmen zu verzeichnen. Diese ist auf die Erhöhung der Eintagespflegen zurückzuführen. Details werden in der Folge beschrieben:

Im Bereich der Inneren Medizin I wurde die Organisationsänderung (Einrichtung einer zusätzlichen Tagesklinik im Vollbetrieb statt einer Normalpflegestation im Teilbetrieb) umgesetzt. Durch die Einrichtung einer Tagesklinik kommt es zum Anstieg der Aufnahmen mit einem gleichzeitigen Rückgang an Belagstagen. Diese strategiekonforme Entwicklung spart teure Nachtdienste ein, verursacht jedoch einen höheren medizinischen Sachaufwand durch einen größeren Patientendurchsatz.

In der Inneren Medizin II ist eine Steigerung der Aufnahme- und Belagstage festzustellen. Eine höhere Anzahl von Kontingentbetten wurde zugeordnet. In der Dermatologie ist die Zahl der Eintagespflegen deutlich gestiegen. Im Bereich der Anästhesie sind die Belagstage gestiegen. Diese Entwicklung ist konform mit der Entwicklung im Bereich der Chirurgie. An der Frauenheilkunde wurde das Projekt Entflechtung (inklusive Umbau) abgeschlossen, die Leistungsentwicklung hat sich im Jahr 2012 stabilisiert.

Die Leistungssteigerung im Bereich der Kinderheilkunde ist strategiekonform und auf die Inbetriebnahme der Neugeborenenstation 15F und der IMC-Station 15B, als auch Aufnahmesteigerungen im tagesklinischen Bereich der Neonatologie zurückzuführen.

Als weitere Maßnahme kann AKH-weit gezieltes Bettenmanagement ins Treffen geführt werden, im Zuge dessen die Belegungen weiter optimiert werden. Die auf hohem Niveau stabile Entwicklung der Kennzahlen der Unfallchirurgie ist nur durch die Kooperation mit dem Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser möglich, die ebenfalls in das Thema Bettenmanagement fällt. Durch diese Nachsorgeeinrichtung ist eine kürzere Verweildauer für Patienten, die den definierten medizinischen Kriterien entsprechen, erreicht worden.

Im Jahr 2012 wurde in Vorbereitung für das Teilprojekt 1 – Medizinischer Masterplan im Rahmen des Projektes Universitätsmedizin Wien 2020 mit der strategischen Leistungsplanung des AKH's begonnen. Eine Abstimmung mit der Spitalsplanung 2020 der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes ist ebenfalls

erfolgt. Inputgröße für das Teilprojekt bildet auch der regionale Struktur- und Gesundheitsplan 2020.

Transplantationen:

Auf dem Gebiet der Spitzenmedizin (Implantationen) haben sich, die bereits in den Geschäftsberichten des Vorjahres dargestellten Leistungen wie folgt entwickelt:

	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Nieren	167	176	153	176	152	162	191	179
Leber	43	61	60	64	52	46	65	67
Herzen	44	25	46	51	41	33	25	26
Herz-Lunge	3	1	0	1	1		2	1
Lunge	112	110	100	94	104	69	91	81
Pankreas	2	4	9	7	8	3	11	3
Knochenmark	347	318	322	402	391	173	207	157
Cochlear	99	68	63	85	75	67	58	58

Die Zahl der Implantationen ist verglichen mit dem Jahr 2011 stabil. Steigerungen sind im Bereich der Herzchirurgie (Organtransplantationen und Kunstherzimplantationen) zu verzeichnen. Hier sind Neuerungen im Bereich der Implantate in Umsetzung. Generell wurde bei Implantaten im Zuge des Projekts Steuerung medizinischer Sachaufwand in Abstimmung mit dem zentralen Einkauf des KAV ein erheblicher Preiseffekt bei Schrittmachern, Defibrillatoren und Mittelohrimplantaten (Symphonics) erreicht. Bei Kunstherzen konnte trotz Leistungssteigerung eine Preisreduktion erzielt werden.

Für den ambulanten/nicht bettenführenden Bereich sind folgende Leistungskennzahlen ¹⁾ anzuführen:

	2012	2011	Veränderung in Prozent
Erstbesuche von PatientInnen gesamt	552.413	560.851	-1,5%
Erstbesuche von ambulanten PatientInnen	539.913	548.371	-1,5%
Frequenzen gesamt	1,723.707	1,740.945	-1,0%
Frequenz amb. Pat.	1,169.099	1.185.198	-1,4%

Die Vervollständigung der Leistungsdokumentation war auch 2012 ein Ziel, insbesondere im nicht-bettenführenden Bereich. Die große Herausforderung liegt in der organisatorischen Komponente, die im Rahmen des AKIM-Projektes zu bewältigen ist. Die bestehenden Dokumentationsregelungen und Belege sind in das AKIM-Projekt und in die laufende Umsetzung derart zu integrieren, als die bisherigen Leistungslaufzettel für die Dokumentation im nicht-bettenführenden Bereich als Hitlisten in das AKIM-System zu integrieren sind. Dies gilt analog für die Diagnosen- und Leistungsdokumentation im bettenführenden Bereich.

3. Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf

3.1. Geschäftsergebnis mit Kennzahlen

Aktiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Der Buchwert des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2012 betrug für die TU AKH EUR 1.892,2 Mio. Laut Anlagenspiegel wiesen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau als größter Zugang zum Anlagevermögen im Geschäftsjahr EUR 19,7 Mio. aus.

¹ Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

Im Umlaufvermögen der TU AKH reduzierten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf EUR 103,3 Mio. (2011: EUR 105,7 Mio.). Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen kam es im Geschäftsjahr zu einer wesentlichen Reduktion auf EUR 15,3 Mio. (2011: EUR 38,5 Mio.), womit im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse betroffen waren. Die Sonstigen Forderungen sanken gegenüber dem Vorjahr auf EUR 87,9 Mio. (2011: EUR 90,0 Mio.) und beinhalteten im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität von EUR 9,6 Mio., Forderungen aus Steuerverrechnung von EUR 45,1 Mio. sowie EUR 18,6 Mio. aus noch nicht verrechneten Investitionskostenzuschüssen und Forderungen gegenüber dem Bund von EUR 7,0 Mio.

Der Kassenbestand und die Bankguthaben blieben mit EUR 0,1 Mio. unverändert zum Vorjahr. Der Liquiditätsfaktor verbesserte sich im Geschäftsjahr auf minus 13,9% (2011: minus 100,8 %). Dieser Liquiditätsfaktor errechnet sich aus den flüssigen Mittel unter Berücksichtigung des Verrechnungsstandes mit der Stadthauptkasse der Stadt Wien sowie den Forderungen aus Zuschüssen im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Passiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Die Eigenmittel der TU AKH verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 51,2 Mio. auf EUR 1.867,3 Mio. und betragen einschließlich der Investitionskostenzuschüsse 87,4 % (2011: 87,3 %) der Bilanzsumme. Das Eigenkapital der TU AKH reduzierte sich auf EUR 2,3 Mio. (2011: EUR 8,0 Mio.).

Das Unternehmungskapital betrug zum 31. Dezember 2012 unverändert EUR 26,3 Mio. Das Unternehmungskapital entspricht dem zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse, die entsprechend den Buchwerten des Anlagevermögens auf Grund der Zuschussfinanzierung passiviert wurden.

Der Rücklagen zum 31. Dezember 2012 betragen gesamt EUR 21,8 Mio. (2011: EUR 23,6 Mio.), wobei EUR 5,7 Mio. als Investitionsrücklage auszuweisen waren. Die Investitionsrücklage Sonderklasse erhöhte sich auf EUR 6,3 Mio. (2011: EUR 4,2 Mio.).

Die TU AKH erzielte im Geschäftsjahr einen Jahresverlust von EUR 3,8 Mio. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages des Vorjahres von EUR 42,0 Mio. und Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen (Auflösung EUR 19,8 Mio. und Zuweisung 5,3 Mio.) in der Höhe von EUR 14,5 Mio. ergab sich zum 31. Dezember 2012 ein Bilanzverlust von EUR 45,8 Mio.

Der von der Gemeinde Wien und dem Wiener Gesundheitsfonds gewährte Investitionskostenzuschuss für die TU AKH belief sich auf EUR 45,9 Mio. (2011: EUR 54,9 Mio.), womit im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 16,4 % zu verzeichnen war. Der Investitionskostenzuschuss wird für die Anschaffung bzw. Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Neu- und Ersatzbeschaffung, Bauprojekte) geleistet. Nicht verbrauchte Investitionsmittel sind am Jahresende einer entsprechenden Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung von Investitionen in der/den Folgeperioden zu verwenden.

Der zum 31. Dezember 2012 in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene „Kassenstand“ der TU AKH reduzierte sich auf EUR 33,3 Mio. (2011: EUR 110,3 Mio.) und entsprach ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 90,2 Mio. (2011: EUR 59,0 Mio.).

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

Die als Umsatzerlöse ausgewiesenen Leistungserlöse aus stationärer und ambulanter Pflege erhöhten sich im Jahr 2012 auf rund EUR 481,6 Mio. (2011: EUR 474,2 Mio.). Die als Betriebskostenersätze ausgewiesenen Zuschüsse für die TU AKH blieben im Geschäftsjahr mit EUR 157,4 Mio. (2011: EUR 158,0 Mio.) nahezu

unverändert. In den Umsatzerlösen war auch der Klinische Mehraufwand 2012 in der Höhe von rund EUR 33,5 Mio. (2011: EUR 34,2 Mio.) enthalten. Die Höhe des Klinischen Mehraufwandes wurde in der zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 6. Juni 2005 geschlossenen Vereinbarung über die finanziellen Rahmenbedingungen für das AKH neu geregelt.

Der Anteil der Leistungserlöse an den Umsatzerlösen, zu denen auch der Betriebskostenzuschuss zählt, betrug 71,6 % (2011: 71,2 %).

Die als „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesene Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen betragen im Geschäftsjahr EUR 94,1 Mio. (2011: EUR 92,4 Mio.). Die auf Grund des Gesundheits- und Sozialbereich – Beihilfengesetz gewährten Beihilfen zur Kompensierung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern betragen in der TU AKH EUR 62,3 Mio. (2011: EUR 64,3 Mio.). Die Veränderung dieser von der Höhe der nicht abziehbaren Vorsteuern abhängigen und als „Sonstige betriebliche Erträge – Übrige“ erfassten Erlösposition resultiert aus den Vorsteuerbeträgen im Zusammenhang mit den Errichtungsleistungen im Zuge von Investitionsprojekten.

Der Sachaufwand aus unternehmensrechtlicher Sicht (laut Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen sowie Sonstige betriebliche Aufwendungen) zeigte im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2,2 % und betrug EUR 526,8 Mio. (2011: EUR 515,2 Mio.).

Der Personalaufwand erhöhte sich auf EUR 332,8 Mio. (2011: EUR 320,2 Mio.) und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um rund EUR 12,6 Mio. bzw. 3,9 %. Die lohn- und gehaltsabhängigen Abgaben sowie gesetzlicher Sozialaufwand betragen EUR 43,3 Mio. (2011: 41,9 Mio.). Bezogen auf die durchschnittliche Zahl der MitarbeiterInnen erhöhte sich der gesamte Personalaufwand je MitarbeiterIn von EUR 46.600 auf EUR 48.400.

Die darin enthaltenen Aufwendungen für Altersversorgung von EUR 55,2 Mio. (2011: EUR 51,8 Mio.) wurden zur Gänze ersetzt und als „Sonstige betriebliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam; die zugehörigen finanziellen Leistungen werden ebenfalls in der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“ erfasst.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens beliefen sich im Jahr 2012 auf EUR 99,5 Mio. (2011: EUR 96,7 Mio.).

In der laut Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr ausgewiesenen Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen - Übrige“ iHv. EUR 245,1 Mio. (2011: EUR 240,0 Mio.) wurde im Wesentlichen das für die Technische Betriebsführung zu entrichtende Leistungsentgelt von EUR 87,9 Mio. (2011: EUR 83,1 Mio.), die Aufwendungen betreffend des Angliederungsvertrages St. Anna Kinderspital – TU AKH von EUR 35,0 Mio. (2011: EUR 33,3 Mio.), Aufwendungen für Personalbereitstellung und Bewachung von EUR 31,1 Mio. (2011: EUR 29,4 Mio.), Kosten zentraler Dienststellen sowie Organe der Stadt Wien von EUR 25,3 Mio. (2011: EUR 25,1 Mio.), Aufwendungen für Instandhaltungen von EUR 12,4 Mio. (2011: EUR 12,1 Mio.) sowie Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten in Höhe von EUR 8,9 Mio. (2011: EUR 9,0 Mio.) erfasst.

Der Jahresfehlbetrag laut Gewinn- und Verlustrechnung erhöhte sich im Geschäftsjahr auf minus EUR 18,3 Mio. (2011: minus EUR 3,7 Mio.).

3.2. Geschäftsverlauf

Die in der TU AKH getätigten Investitionen belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 68,8 Mio. (2011: EUR 114,9 Mio.). Die Zugänge in der Höhe von EUR 68,8 Mio. beinhalten mit EUR 16,7 Mio. unter anderem die Sanierung der Tiefparkgarage (EUR Mio. 9,6 Mio.), den Austausch des Gamma Knife an der Univ. Klinik für Neurochirurgie (EUR Mio. 4,2) und die Errichtung des Sonderklassezimmers (EUR Mio. 2,9) an der Univ. Klinik für Frauenheilkunde.

Folgende Projekte „AKH-Neubau - 65.ARGE“ wurden im Geschäftsjahr abgeschlossen:

Geplante und in Umsetzung befindliche Großgeräteprojekte
Univ. Klinik für Nuklearmedizin – Austausch SPECT CT
Univ. Klinik für Nuklearmedizin – Etablierung MR-PET
Univ. Klinik für Strahlentherapie – Austausch offener MR
Univ. Klinik für Strahlentherapie – Austausch Planungs-CT
Univ. Klinik für Urologie – Austausch Uroskop
Univ. Klinik für Radiodiagnostik – Austausch Angiographie I
Univ. Klinik für Radiodiagnostik – Etablierung Cone Beam CT

IT-Projekte

AKIM – Restrukturierung der AKH-Informationssysteme

Im Jahr 2012 konnte das AKIM-Grundpaket (zur Ablöse des KIS alt-Systems) erfolgreich an folgenden Kliniken eingesetzt werden:

- Univ. Klinik für Chirurgie
- Univ. Klinik für Dermatologie (Upgrade vom Piloten auf das Grundpaket)
- Univ. Klinik für Innere Medizin I
- Univ. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Univ. Klinik für Neurochirurgie
- Univ. Klinik für Notfallmedizin
- Univ. Klinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Univ. Klinik für Psychoanalyse und Psychotherapie
- Klinische Abteilung für Neurologie (Administration und Datentransfer)

Folgende AKIM-Funktionen stehen bereits AKH-weit zur Verfügung:

- **AKIM-Viewer** (elektronische Krankengeschichte: rascher Überblick über die Dokumente und medizinischen Daten eines Patienten sowohl aus AKIM, dem KISalt, aus Subsystemen und dem digitalen Archiv)

- **Stations- und Bettenmanagement** (Patientenzuweisung pro Bett, Bettensperren, usw.)
- **Pflegedokumentation** (Bradenskala, Sturzprotokoll)
- **Elektronischer klinischer Auftrag** (vorerst Konsile der Diätologie, Orthopädie, Krankenhaushygiene und der o.a. Kliniken)
- **AREX-Aufruf im AKIM** (GTelG-konforme Befundübermittlung an externe Stellen)

Außerdem wurden eine Reihe von Verbesserungen bzw. Funktionserweiterungen implementiert.

Ein wesentliches Thema war die Integration der Wissenschaft. Seit Jänner 2012 gibt es die Möglichkeit, ArchiMed direkt aus dem AKIM zu starten. Seit Juni 2012 können Kliniken einen Zugriff vom wissenschaftlichen PC auf das AKIM-Routinenetz beantragen.

Auch die Kommunikation innerhalb des KAV im Sinne einer „regionalen ELGA“ wurde erweitert. Im AKIM können nunmehr auch Laborbefunde, Radiologiebefunde, Pathologiebefunde sowie Situationsberichte der anderen Anstalten des KAV eingesehen werden.

Innerhalb des Grundpaketes wurden wesentliche Verbesserungen und Anregungen der AKIM - Keyuser umgesetzt. So wurden beispielsweise die Arbeitsumfelder und Sichten angepasst, Verbesserungen zum OP-Management umgesetzt und der ambulante Workflow optimiert.

4. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

4.1. Umweltbelange

Das AKH ist ein Klimabündnisbetrieb. Es werden kontinuierlich Umweltschutzprogramme erstellt. Die Umstellung der Sammlung von gelben Sharps in Mehrwegmetallboxen wurde 2012 abgeschlossen. Durch die Umstellung konnte

seit Projektbeginn eine Reduktion der schwarzen Einmalgebinde um 32% erreicht werden.

Im Jahr 2012 gelang eine Reduktion der gefährlichen Spitalsabfälle als auch eine Erhöhung der Sammelmenge von Wertstoffen. So konnten im Vergleich zum Vorjahr mit unterschiedlichsten Maßnahmen die Krankenhausabfälle, die mit gefährlichen Erregern behaftet sind, auf rund 187 Tonnen (2011: 192 Tonnen) gesenkt werden.

Bei Bauprojekten wurde bereits bei der Planung darauf geachtet, dass eine flächendeckende Sammlung von Wertstoffen möglich ist.

4.2. Arbeitnehmerbelange

In der TU AKH waren im Geschäftsjahr durchschnittlich 1.789 BeamtInnen und 5.087 Vertragsbedienstete beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl der durchschnittlich beschäftigten MitarbeiterInnen von 6.852 auf 6.876 MitarbeiterInnen. Die Zahl der MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten betrug in der TU AKH 5.856,0 (2011: 5.838,2) ¹

Von der Feuerwache AKH wurden 2012 insgesamt 1.375 Einsätze (2011: 1.595 Einsätze) durchgeführt. Die Feuerwache AKH ist Betriebsleiter des Hubschrauberlandeplatzes, für den 2012 insgesamt 375 Flugbewegungen zu verzeichnen waren

5. Forschung und Entwicklung

Die Medizinische Universität Wien setzt mit Ihrer Strukturierung und Ausrichtung auf die „Triple Track-Strategie“. Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung bilden dabei die drei Grundpfeiler des universitären Systems. Somit kann sich die medizinische Wissenschaft flexibel an die sich ständig verändernden Erfordernisse von Staat und Gesellschaft anpassen. Gesunderhaltung sowie Heilung, Symptomänderung und Prävention von Krankheiten stehen dabei im Vordergrund.

¹ Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

In Zusammenarbeit mit dem Vienna Open Medical Institute (OMI) – einer Kooperation des KAV mit der American Austria Foundation, der Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft der Ärzte in Wien und der Vienna School of Clinical Research - haben ausländische hoch qualifizierte MedizinerInnen die Möglichkeit, in verschiedenen Krankenhäusern der Stadt Wien und in Forschungsinstitutionen ein einmonatiges „Observership“ zu absolvieren. Derzeit beteiligen sich rund 38 Abteilungen aus den KAV-Schwerpunktkrankenhäusern und der TU AKH am Observership-Programm des Vienna OMI.

Im Rahmen einer Kooperation der American Austrian Foundation (AAF) mit der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Vienna School of Clinical Research und der Gesellschaft der Ärzte in Wien wurde im Dezember 2012 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zweck abgeschlossen, die Organisation der Studienaufenthalte ausländischer MedizinerInnen und das Zusammenwirken der Projektträger mit den KooperationspartnerInnen zur organisatorischen Gestaltung dieses Projekts zu realisieren.

6. Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Die Herausforderung im kommenden Geschäftsjahr liegt in der Umsetzung der geplanten Rollouts für 2013 im Rahmen des AKIM-Projektes und in der Bewältigung der organisatorischen Herausforderungen. Weitere Schwerpunkte bilden das Projekt Universitätsmedizin Wien 2020 mit den Teilprojekten medizinischer Masterplan, Zentrenbildung und Betriebsführung. Das übergeordnete Unternehmensziel der Budgeteinhaltung des gesamten Wiener Krankenanstaltenverbundes ist weiter zu berücksichtigen. Für das AKH bedeutet dies einen Kostendruck bei gleichzeitig nicht vorhandener Verfügungsgewalt über die Mehreinnahmen, die durch das AKH erwirtschaftet werden. In der Kostenrechnung wurde ab 2010 in Abstimmung mit dem Bundesministerium ein eigener Ansatz für die Kosten des am AKH tätigen Personals der Medizinischen Universität Wien getroffen. Seitens der Medizinischen Universität Wien wurde nur das am AKH tätige medizinische Personal gemeldet. Um den Anforderungen der Kostenrechnungsverordnung und dem dort in Verwendung

befindlichen Kostenrechnungsbegriff Rechnung zu tragen, wurden die weiteren - Leistungserstellung notwendigen – Kosten kalkulatorisch angesetzt.

Projekt Universitätsmedizin 2020:

Das gemeinsame Projekt Universitätsmedizin Wien 2020 von AKH Wien und Medizinischen Universität Wien besteht aus den drei Teilprojekten „Medizinischer Masterplan“, „Zentrumsorganisation“ und „Betriebsführung“.

Die Umsetzung des regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) bzw. des im Jahr 2013 zu verabschiedenden Wiener Krankenanstaltenplanes, der eine Absystemisierung der Betten des AKH's vorsieht, ist Teilprojekt 1 mit dem Titel Medizinischer Masterplan des Projekts Universitätsmedizin 2020. Die Planzahl im RSG beträgt 1.864 systemisierte Betten. Zum Vergleich weist das AKH 2012 durchschnittlich 2.119 systemisierte Betten aus.

Beim medizinischen Masterplan gilt es die klinische Entwicklung hinsichtlich Versorgung der BürgerInnen zu antizipieren und die strategische Positionierung der Universitätsmedizin Wien im Leistungsspektrum abzubilden. Bei der strategischen Positionierung besteht die Herausforderung darin, Schwerpunkte der Forschung und Lehre jeder einzelnen Klinik in Einklang mit der PatientInnenversorgung und dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien zu bringen. Darüber hinaus werden vom Medizinischen Masterplan bauliche Maßnahmen, sowie die Anforderungen an die Personal- und Raumressourcenbereitstellung abgeleitet

Das AKH Wien und der klinische Bereich der Medizinischen Universität Wien sind derzeit weitgehend nach medizinischen Fächerstrukturen in Patientenbetreuung und Forschung organisiert. Um diese fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit effektiv zu gestalten und strukturieren soll zu den bestehenden Organisationsstrukturen eine gezielt strukturierte, stabile Quervernetzung entsprechend wichtigen Themen und bestehenden oder geplanten Exzellenzbereichen in Patientenbetreuung, Forschung und Lehre ergänzt werden, die Zentren als Teilprojekt 2.

AKH Wien und die Medizinische Universität Wien arbeiten gemeinsam an der Erfüllung ihrer Aufgaben. Teilprojekt 3 beschäftigt sich mit der Erarbeitung eines nutzenbringenden Modells für die zukünftige Zusammenarbeit beider Rechtsträger. Dabei muss die Finanzierbarkeit des AKH Wien unter Berücksichtigung der vom Bund und der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Budgetmittel sichergestellt werden. Im Zentrum dieser Bemühung wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung stehen. Ziel des Teilprojekts 3 ist daher die Erarbeitung eines gemeinsamen Betriebsführungsmodells und einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen AKH und Medizinischen Universität Wien, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsfindung geregelt sind.

7. Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management

Bezüglich der Beschaffungsrisiken wurde im Jahr 2012 die Schwellenwertverordnung 2009 für ein weiteres Jahr verlängert. Darin ist unter anderem eine Erhöhung des Schwellenwertes für Direktvergaben von EUR 40.000,-- auf EUR 100.000,-- für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Nach Auslaufen der Verordnung wird der durch die Bundesvergabegesetz-Novelle 2012 festgelegte Schwellenwert von EUR 50.000,-- zum Tragen kommen. Eine gewisse Abfederung bildet die ebenfalls 2012 eingeführte Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses deutlich vereinfachte Verfahren ermöglicht eine Auftragserteilung bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 130.000,--. Nach erfolgter Auftragserteilung besteht allerdings bis zum Ablauf von sechs Monaten das Risiko einer Vertragsaufhebung bzw. der Zahlung einer Pönale.

Während die Erleichterungen im Vergaberecht auf nationaler Ebene eine Fortsetzung finden, wird ein neues EU-Richtlinienpaket im Vergaberecht mit Auswirkungen auf den KAV erwartet. Dieses Paket sieht sowohl Neuregelungen bei inhouse-Vergaben als auch eine Ausschreibungspflicht bei Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen öffentlichen Trägern vor. Eine Umsetzung in nationales Recht ist dabei bis 30. Juni 2014 vorgesehen.

Im strategischen Bereich wird das 2012 eingeführte Balanced-Scorecard-Monitoring fortgeführt und auf Basis des Berichtswesens die Maßnahmen im operativen Betrieb integriert. Im Rahmen eines Strategieworkshops erfolgte die Abstimmung und Kommunikation der strategischen Ausrichtung, die Ableitung der strategischen Ziele und daraus abgeleitet die erforderlichen operativen Vorgaben. Den einzelnen Zielen wurden Zielepaten zugeordnet, die für die Umsetzung aller geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung verantwortlich sind. In quartalsweisen Monitorings wird die Umsetzung der Maßnahmen reviewt, um auf Änderungen zeitnah reagieren zu können. Eine übergeordnete Risikomanagementgruppe bearbeitet, unter Berücksichtigung des Risikokatalogs des KAV, die Top-Risiken des AKH. Diese werden entsprechend des Risikomanagementkreislaufs weiter verfolgt. Bereichsbezogene Risiken werden im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses bearbeitet.

Die Ausrollung des Risikomanagement-Werkzeuges „CIRS“ wurde weiter fortgesetzt und soll nach dem Einsatz in einigen Hochrisikobereichen auch in anderen Kliniken implementiert werden.

2012 wurden folgende Audits und Managementbewertungen gemäß der Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems durchgeführt:

Audit	Anzahl
Re-Zertifizierungsaudit	1
Interne Audits Direktionen	4
Interne Audits Klinischer Bereich	48
Audits auf Grund von Zusatznormen	3
Audits zur Aufrechterhaltung von Fachzertifikaten	3
Managementbewertungen	59

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 210 Korrektur-, Vorbeuge- und Verbesserungsmaßnahmen initiiert und bearbeitet, gegliedert in 43 Korrektur-, 25 Vorbeuge- und 142 Verbesserungsmaßnahmen.

Als Weiterentwicklung des bestehenden Qualitätsmanagementsystems ISO 9001 wurde die Teilnahme an der Umsetzung des EFQM-Ansatzes des Wiener Krankenanstaltenverbundes (European Foundation for Quality Management - EFQM) weiter verfolgt und unterstützt. Nach der erfolgreichen Bewertung C2E (Comitted to Excellence) wird im Jahr 2013 das Ziel R4E (Recognized for Excellence) mit mindestens 300 Punkten nach dem Bewertungsmodell angestrebt. Das AKH erstellte als Teilunternehmung eine eigene Selbstbeschreibung, die von den externen Assessoren im Mai 2013 bewertet werden wird.

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Direktor der Teilunternehmung:

Dr. Wilhelm Marhold

Prof. Dr. Reinhard Krepler

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.